

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/steuern/arbeitnehmerbesteuerung-sozialversicherung/bmf-die-erteilung-und-aufhebung-einer-anrufungsauskunft-ist-ein-feststellender-verwaltungsakt.html>

📅 11.03.2011

Arbeitnehmerbesteuerung/ Sozialversicherung

BMF: Erteilung und Aufhebung einer Anrufungsauskunft ist ein feststellender Verwaltungsakt

Hintergrund

Unter Aufgabe seiner bisherigen Auffassung hatte der BFH in zwei Urteilen vom 30.04.2009 (VI R 54/07) und 02.09.2010 (VI R 3/09) entschieden, dass die Erteilung und die Aufhebung einer Anrufungsauskunft gemäß §42e EStG nicht mehr lediglich eine Wissenserklärung des Betriebsstättenfinanzamts, sondern einen feststellenden Verwaltungsakt im Sinne des § 118 Satz 1 AO darstellt.

Verwaltungsanweisung

Das Bundesfinanzministerium nimmt in seinem Schreiben vom 28.02.2011 zu diesen Urteilen Stellung und stellt klar, dass die Rechtsgrundsätze der o.g. Urteile über die entschiedenen Einzelfälle hinaus anzuwenden sind. In dem BMF-Schreiben wird in diesem Zusammenhang klargestellt, dass alle dahingehenden Rechtsvorschriften der Abgabenordnung wie z. B. Bekanntgabe, Berichtigung offener Unrichtigkeiten und Führung von Rechtsbehelfen auch für die Entscheidung im Rahmen einer Anrufungsauskunft gelten. Eine Anrufungsauskunft kann zukünftig im Rahmen einer Ermessenentscheidung des Finanzamts mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben oder geändert werden. Des Weiteren ist es möglich, eine Anrufungsauskunft von vornherein befristet zu erteilen. In diesem Fall endet die Wirksamkeit des Verwaltungsaktes automatisch durch Zeitablauf. Und schließlich tritt eine Anrufungsauskunft automatisch außer Kraft, wenn sich die Rechtsvorschriften, welche der Anrufungsauskunft zugrunde liegen, ändern.

Weiterhin wird ausgeführt, dass die Anrufungsauskunft bzw. deren Ablehnung schriftlich durch das Finanzamt zu erfolgen hat.

Eine Anrufungsauskunft kann sowohl durch den Arbeitgeber als auch durch den Arbeitnehmer beantragt werden. Für den Fall, dass der Arbeitgeber eine Anrufungsauskunft beantragt, stellt das BMF-Schreiben klar, dass die Anrufungsauskunft wie bisher nur Bindewirkung für den Arbeitgeber entfaltet. Dies bedeutet, dass das Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung nicht an die Entscheidung des Betriebsstättenfinanzamts gebunden ist und eine abweichende Rechtsauffassung vertreten kann. Soll für Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Bindewirkung erreicht werden, müssen beide Parteien eine dahingehende Auskunft beantragen.

Grundsätzlich kann gegen eine Anrufungsauskunft Einspruch eingelegt werden. In diesem Zusammenhang kann jedoch mangels Vorliegen eines vollziehbaren Verwaltungsaktes keine Aussetzung der Vollziehung beantragt werden.

Betroffene Norm

§ 42e EStG

Fundstelle

BMF, Schreiben vom 18.02.2011, [IV C 5 - S 2388/0-01](#)

Weitere Fundstellen

BFH, Urteil vom 30.04.2009, [VI R 54/07](#), BStBl II 2010, S. 996

BFH, Urteil vom 02.09.2010, [VI R 3/09](#), siehe Zusammenfassung in den [Deloitte Tax-News](#)

Ansprechpartner

[Jochen Schreiber](#) | Düsseldorf

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.